

# Aus dem „Elternjahrbuch 2011“

Zahlenangaben = Seite

Schulen dürfen **Geburtsdaten** nicht weiter geben. 5

Bei der Beratung über den **Schuletat** können Eltern Anträge stellen (z.B. Kosten des Elternbeirats). 8

Lehrkräfte des Landes erhalten je Schuljahr **drei unterrichtsfreie Tage**, die wie Ferientage festzulegen sind. Für die Schüler sind diese Tage unterrichtsfrei. 16, 67 Diese drei Tage sind entsprechend §3 der Ferienverordnung festzulegen. Eltern bestimmen entscheidend mit. 67

**Förderklassen** dürfen höchstens 16 Schüler haben 20

Pro Schuljahr ist neben den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen wenigstens eine **Klassenkonferenz** durchzuführen. 20

Zwischen den Leitern der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und der in deren Einzugsbereich liegenden Grundschulen muss mindestens ein **Informationsgespräch** pro Schuljahr stattfinden. 21

Lehrkräfte, die **Schwimmunterricht** erteilen, müssen rettungsfähig sein. 30

Schulleiter und Vorsitzende/r des Elternbeirats haben an Elternpflegschaft **Teilnahmerecht**. 30

KMK-Standards: <http://www.kmk.org/schul/home.htm> 77

Landeselternbeirat hat **Beratungsrecht** bei der Erstellung der Bildungspläne. 76

Die **Erziehungsberechtigten** haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. SchG § 85. 94

Eltern müssen bei einem **Grundschulkind** seine Meinung in ihre Entscheidung über die Schullaufbahn einbeziehen. § 1626 Abs 2 BGB. 94

Die **Einflussmöglichkeiten** der Eltern sowie die Arbeit der Elternvertretungen stehen und fallen mit den Informationen, die sie sich beschaffen bzw. die ihnen erteilt werden. 96

Die Sitzungen der **Klassenpflegschaft** sind nicht öffentlich. 102

Jeder Elternbeirat muss eine **Geschäftsordnung** beschließen. § 57, Abs 4. SchG. 106

**Wahlordnung: Amtsdauer** dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. ElternBeiratsVO §15 (1) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre. §15 (2). 110

**Publikation des Landeselternbeirates** „Schule im Blickpunkt“. <http://www.Neckar-verlag.de> 120

Die Schulleitung beruft zu Beginn des Schuljahres ein schulinternes **Krisenteam**... Krisenplan... Rettungsplan. 163

Vorsitzender der **Schulkonferenz** ist der Schulleiter. Stellvertreter im Vorsitz ist bei Ausfall des Schulleiters der Elternbeiratsvorsitzende. 196